

Wiederkehrende Beiträge sind verfassungsgemäß

OVG-Urteil zur Kostenerstattung beim Straßenausbau

sz Koblenz/Kreis Altenkirchen. Die wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen sind verfassungsgemäß. Dies entschied das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz und bestätigte damit – gerade auch im Hinblick auf die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichts Koblenz – seine langjährige Rechtsprechung.

Das neue Urteil bezieht sich auf einen Rechtsstreit in der Ortsgemeinde Kirf (Verbandsgemeinde Saarburg), die sich für das System der wiederkehrenden Beiträge entschieden hatte. Dies bedeutet, dass auf alle Grundstückseigentümer Beiträge entfallen, wenn eine Straße im Dorf ausgebaut wird. Im Kreis Altenkirchen war diese Form der Beitragsermittlung zuletzt in der Ortsgemeinde Mudersbach Thema gewesen. Nach einer turbulent verlaufenen Bürgerversammlung (die SZ berichtete) muss nun noch der Rat darüber entscheiden, ob dieses System eingeführt wird oder alles beim Alten bleibt. Dann werden weiterhin nur die Anwohner der betreffenden Straße zur Kasse gebeten.

In Kirf war ein Hausbesitzer von der Ortsgemeinde zur Zahlung eines solchen wiederkehrenden Ausbaubeitrages veranlagt worden. Dagegen wehrte er sich auf juristischem Wege. Sein Antrag, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid anzuordnen, hatte bereits das Verwaltungsgericht abgelehnt. Das Obergerverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

An der Rechtmäßigkeit der Heranziehung des Antragstellers zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen bestehen nach Meinung des OVG keine ernsthaften Zweifel. Insbesondere liege der die Beitragserhebung rechtfertigende Sondervorteil vor. Denn von jedem Anliegergrundstück aus bestehe die Möglichkeit der Zufahrt zu einer Straße, die Teil der aus allen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet gebildeten öffentlichen Einrichtung sei. Insofern könne nicht dem Verwaltungsgericht Koblenz gefolgt werden, das die Erhebung wiederkehrender Beiträge für verfassungswidrig hält (Beschluss vom 24. Februar 2012, Aktenzeichen: 6 B 11492/11).